

**Mit welchen Fragen und Anliegen können sich
Bürger an die Heimaufsicht wenden?**

28. Dresdner Pflegestammtisch zum Thema
„Pflegeheim = Vollversorgung?“



- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Aufgaben der Heimaufsicht**
 - a) Handlungsmöglichkeiten**
 - b) Beschwerdemanagement**

**Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz –
SächsBeWoG (seit 12.07.2012 in Kraft – Ablösung HeimG)**

**Heimmitwirkungsverordnung – HeimmwV (neugefasst durch
Bekanntmachung vom 25.07.2002)**

**Verordnung zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs-
und Wohnqualitätsgesetzes – SächsBeWoGDVO (seit
02.10.2014 in Kraft – Ablösung HeimMindBauV und HeimPersV)**

Stationäre Einrichtungen

- Aufnahme von
 - älteren Menschen,
 - pflegebedürftigen Volljährigen oder
 - volljährigen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder
 - volljährigen Menschen mit Behinderungen,
- Überlassung von Wohnraum,
- Vorhaltung oder Bereitstellung von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegung,
- bestandsunabhängig von Wechsel sowie Zahl Bewohner sowie
- entgeltlicher Betrieb.

Spektrum der Möglichkeiten heimgesetzlichen Handelns

- Überwachung der stationären Einrichtungen (§ 9 SächsBeWoG);
- Aufklärung und Beratung bei Mängeln (§ 10 SächsBeWoG);
- Allgemeine Information und Beratung (§ 14 SächsBeWoG);
- Maßnahmen der Eingriffsverwaltung (§§ 11-13 SächsBeWoG) sowie
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 SächsBeWoG

Wege des Beschwerdemanagements

- von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Beschäftigten und anderen Personen
- schriftlich und mündlich möglich
- werden auf Wunsch streng vertraulich behandelt

Beschwerdeinhalte

- Personalausstattung und Personaleinsatz, Heimmitwirkung, Bauliche Mängel, Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung
- Beschwerden zu Defiziten in der Qualität der pflegerischen Versorgung vorrangige Bearbeitung durch MDK und PKV (im Auftrag der Pflegekassen)
- keine Beschwerden zu Entgelten und Heimverträgen

Bearbeitung

- zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung angemessenen Qualität des Wohnens und Betreuung in stationären Einrichtungen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung
- enge Zusammenarbeit mit Landesverbänden der Pflegekassen, MDK, PKV und Träger der Sozialhilfe (§ 16 SächsBeWoG)
- des weiteren Austausch mit: Besuchskommissionen, Gesundheitsämter, Bauaufsichtsbehörden, Arbeitsschutz, Brandschutz

Name des Vortragenden: Thomas Trabitzsch

Funktion des Vortragenden: Sachbearbeiter Heimaufsicht

Telefonnummer: 0371-577-273

E-Mail: thomas.trabitzsch@ksv-sachsen.de

Datum der Präsentation: 25.10.2017